

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 7/3779 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
-Drucksache 7/3300 -

Thüringer Gesetz zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Altersgeldberechtigte können innerhalb eines Monats nach der Festsetzung nach § 10 Abs. 1 durch schriftliche Erklärung gegenüber der für die Entlassung zuständigen Stelle auf den Anspruch auf Altersgeld verzichten. Der Verzicht nach Satz 1 ist unwiderruflich. Für diesen Fall erfolgt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem Berufsständischen Versorgungswerk sowie die Zahlung einer ergänzenden Altersgeldabfindung nach § 17.'

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Unter den Voraussetzungen des § 43 ThürBeamtVG und im Falle der Inanspruchnahme der Altersgeldabfindung nach § 17 erlischt der Anspruch auf Altersgeld.'

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort 'sechs' durch das Wort 'drei' ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

'(6) Die für die Festsetzung des Altersgeldes zuständige Behörde hat auch die Auskünfte zum Anspruch auf Altersgeld zu erteilen.'

4. § 16 erhält folgende Fassung:

'§ 16
Weiterer Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt auch für ehemalige Beamte auf Lebenszeit des Landes, der Gemeinden, Landkreise und anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für ehemalige Richter auf Lebenszeit des Landes, die ab dem 13. Juli 2016 und vor dem ... (*einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes*) auf Antrag aus dem Beamten- oder Richterverhältnis entlassen wurden, um eine berufliche Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land aufzunehmen, in dem nach einem Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Anwendung gelangt, sowie für deren Hinterbliebene. Ein Anspruch auf Altersgeld entsteht nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Berechtigten nach Satz 1, der auch für das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 den Nachweis zu erbringen hat. Auf das Erfordernis der Antragstellung nach Satz 1 ist der Altersgeldberechtigte schriftlich oder elektronisch im Rahmen der Festsetzung nach § 10 Abs. 1 hinzuweisen. Für die von Satz 1 erfassten ehemaligen Beamten oder Richter sowie ihre Hinterbliebenen findet § 6 Abs. 2 keine Anwendung.

(2) Die sich aus der Nachversicherung der altersgeldfähigen Dienstzeit ergebende Rente wird in vollem Umfang auf das Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld angerechnet.

(3) § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß.'

5. § 17 erhält folgende Fassung:

'§ 17
Altersgeldabfindung

(1) Im Falle des Verzichts auf Altersgeld erhält der ausgeschiedene Berechtigte eine Altersgeldabfindung, soweit der Kapitalwert des Altersgeldanspruchs nach Absatz 2 die an die Nachversicherungsgesellschaft nach § 8 Abs. 2 SGB VI abzuführenden Rentenbeiträge übersteigt.

(2) Der Kapitalwert des Altersgeldanspruchs ermittelt sich nach § 14 Abs. 1 Bewertungsgesetz. Dabei ist der Jahreswert der Jahresbetrag des vorausgerechneten Altersgeldes. Der anzusetzende Vervielfältiger ist aus der Sterbetafel des Statistischen Bundesamts zum 1. Januar desjenigen Jahres zu ermitteln, in dem der Berechtigte aus dem Dienst ausscheidet. Dabei ist als erreichtes Lebensalter die zum Zeitpunkt des Ausscheidens gültige Regelaltersgrenze nach § 25 Abs. 1 bis 3 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) anzusetzen.

(3) Die Altersgeldabfindung ist einen Monat nach Eingang der Verzichtserklärung, frühestens einen Monat nach dem Ausscheiden aus dem Dienst fällig.

(4) Bei erneuter Berufung in ein Beamtenverhältnis wird die Altersgeldabfindung in entsprechender Anwendung des § 72 Thür-BeamstVG auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

(5) Ein Anspruch auf Abfindung besteht nicht, wenn das Beamtenverhältnis ohne den Antrag durch Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch den Verlust der Beamtenrechte geendet hätte.'

6. Der bisherige § 17 wird § 18.

7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

II. Artikel 3 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

'13. § 60 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten als Kleidergeld eine Vergütung in Höhe von 20,50 Euro monatlich.«

III. Artikel 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

'2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Für Mehraufwendungen für Verpflegung wird für jeden Kalandertag einer Dienstreise mit einer Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststätte ein Tagegeld in Höhe der in § 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 1 bis 3 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge gewährt. Die steuerlichen Bestimmungen des § 9 Abs. 4a EStG sind analog anzuwenden.«'''

Begründung:

Zu Nummer 1

Zu Nummer 1

§ 3 Abs. 3 nimmt die Möglichkeit der Abfindung des Altersgeldanspruchs auf.

Laut der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden EuGH-Rechtsprechung muss es dem ausscheidenden Beamten gelingen, eine der Pension beziehungsweise dem Altersgeld adäquate Altersversorgung aufzubauen. Eine ergänzende Versorgungsabfindung ist im Vergleich zu einem Altersgeld personalwirtschaftlich nicht nachteilig und verwaltungswirtschaftlich vorteilhaft. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung erfolgt im neugefassten § 17 (siehe Erläuterung zu Nummer 5).

Zu Nummer 2

Da die Altersgeldabfindung den Anspruch auf Altersgeld in der unter Nummer 6 erläuterten Form erfüllt, ist durch Ergänzung des § 4 Abs. 1 zu regeln, dass jegliche weitere Versorgungsansprüche aus dem Dienst-

verhältnis enden. Mit der Inanspruchnahme der Abfindung sind die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 SGB VI auf Nachversicherung (konkret: "das unversorgte Ausscheiden") erfüllt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Aus dem Bericht zur Evaluierung des Altersgeldgesetzes (AltGG Bund), Seite 49, ergibt sich, dass die Bearbeitungsdauer von drei Monaten möglich und sachlich sinnvoll ist.

Bereits im Falle des Nachversicherungsverfahrens sind die Dienstherrn gehalten, die Nachversicherung "unverzüglich" durchzuführen, da die Beiträge gemäß § 184 Abs. 1 SGB VI sofort fällig werden (Der Dienstherr errechnet bisher die zu zahlenden Nachversicherungsbeiträge und zahlt diese unmittelbar an den zuständigen Rentenversicherungsträger aus - § 185 Abs. 1 SGB VI). Gleichzeitig erstellt er sowohl dem Nachversicherten als auch dem Rentenversicherungsträger eine Nachversicherungsbescheinigung. Hierbei handelt es sich nach § 185 Abs. 3 SGB VI um eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die der Nachversicherung in den einzelnen Kalenderjahren zugrunde gelegten beitragspflichtigen Einnahmen. Außerdem sind nach § 181 Abs. 4 SGB VI Dynamisierungsbeiträge zu leisten.

Zu Buchstabe b

Diese Regelung erfolgt in Anlehnung an die Regelung auf Bundesebene - dort § 10 Abs. 7 AltGG Bund.

Zu Nummer 4

Die Beschlussempfehlung wird im neuen Absatz 1 des § 16 um einen Satz zur Antragserfordernis ergänzt, um eine analoge Regelung zu § 9 Abs. 2 für den betroffenen Personenkreis zu schaffen.

Zur Klarheit des Gesetzestextes wird § 16 in drei Absätze mit dem jetzt separaten Absatz 2 gegliedert.

Der Verweis im hinzugefügten § 3 Abs. 3 ist erforderlich, da die Möglichkeit der Altersgeldabfindung neu geschaffen wurde und auch den ab dem 13. Juli 2016 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zugänglich sein muss.

Zu Nummer 5

Der neue § 17 regelt in Absatz 1 die Möglichkeit der finalen Trennung des Dienstherrn vom ausscheidenden Beamten durch eine Abfindung des ansonsten wegen des Anspruchs auf Altersgeld weiter zu verwaltenden Beamten (sowie gegebenenfalls Hinterbliebener).

Wie schon die Landesregierung in ihrer Gesetzesbegründung erwähnt, kann alternativ zum Altersgeld auch die Zahlung einer Versorgungsabfindung der EuGH-Rechtsprechung Rechnung tragen.

Bayern zum Beispiel sieht in dieser Alternative (gewählt mit Artikel 99a BayBeamtVG für den Fall des Wechsels in den öffentlichen Dienst eines EU-Mitgliedsstaats) gegenüber dem Altersgeld personalwirtschaftliche Vorteile, die die bayerische Staatsregierung in ihrem Bericht vom

16. Oktober 2012 an den Bayerischen Landtag ausführlich dargestellt hat (Drucksache 17/20990).

Dass dieser Weg eine weniger verwaltungsintensive Lösung darstellt, liegt auf der Hand, denn der Dienstherr entledigt sich damit eines jeglichen weiteren Erfüllungsaufwands, namentlich der anderenfalls lebenslang bestehenden Verwaltungspflichten, zu denen nach § 14 beispielsweise auch der Versorgungsausgleich bei Scheidung gehört.

Dynamisierungsverpflichtungen und die eventuelle Hinterbliebenenversorgung oder eine vorzeitige Alterssicherung aufgrund von Erwerbsminderung bleiben infolge des Wegfalls der Alimentationsverpflichtung ebenfalls erspart. Damit ist eine haushaltsschonende Lösung gefunden.

Absatz 2 regelt die konkrete Berechnung der Altersgeldabfindung.

Mit der Abfindung auf Basis der Kapitalisierung lebenslanger Leistungen nach § 14 Abs. 1 Bewertungsgesetz (BewG) ist eine verwaltungsarme und praktikable Lösung in das ThürAltGG aufgenommen worden. Der Berechnung des Barwerts (auch genannt Kapitalwert) liegt die prognostizierte Bezugsdauer zugrunde.

Diese beginnt mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze bis zur statistischen Lebenserwartung im Zeitpunkt des Ausscheidens. Die für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2021 anzuwendenden Vervielfältiger nach § 14 Abs. 1 BewG werden jährlich - zuletzt mit BMF-Schreiben vom 28. Oktober 2020 veröffentlicht (IV C 7 - S 3104/19/10001:005) - sogenannte "Sterbetafel" aktualisiert. Hiernach beträgt der aktuelle Vervielfältiger bei dem Regelalterseintritt mit 67 Jahren bei Männern 10,955 bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 16,49 Jahren und bei Frauen 12,088 bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 19,45 Jahren ab Vollendung der Regelaltersgrenze. Da vorgenannter vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichter Vervielfältiger unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen (aktuell mit 5,5 Prozent) errechnet wird, ist eine nochmalige Abzinsung nicht vorzunehmen. Die pauschale Anknüpfung an die gesetzliche Regelaltersgrenze ist gerechtfertigt, da mit dem Ausscheiden beim bisherigen Dienstherrn zwangsläufig die Möglichkeit verloren geht, von Antragsaltersgrenzen Gebrauch zu machen.

Gegenüber dem Bayerischen Berechnungsmodell (siehe Ergänzungsabfindungsbekanntmachung - BeVBek im BayMBI. Nr. 227) ist diese Berechnung praktikabel und bedarf durch den Verweis auf das Bewertungsgesetz mit den jährlich erscheinenden Sterbetafeln keiner jährlichen Anpassung.

Absatz 3 regelt die Fälligkeit der Altersgeldabfindung.

Absatz 4 dient der Gleichstellung mit Renten, die zur Vermeidung einer Überversorgung nach Rückkehr eines Beamten zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden können.

Die Regelung in Absatz 5 dient der Vermeidung von "Mitnahmeeffekten".

Zu Nummer 6

§ 17 der Beschlussempfehlung wurde zu § 18.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die durch den Einschub des neuen § 17 erforderlich wird.

Zu Nummer II

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer III

Die steuerlichen Regelungen zu Verpflegungspauschalen bei beruflich bedingter Auswärtstätigkeit wurden in § 9 Abs. 4a Einkommensteuergesetz bereits im Jahr 2014 in der Form verändert, dass die Mindestabwesenheitszeiten verringert und statt der bisherigen dreistufigen Staffelung eine zweistufige Staffelung der Pauschalen eingeführt wurde. Das Reisekostenrecht Thüringens war dem bisher nicht gefolgt, sodass bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden keine Tagegelder gezahlt wurden. Thüringen ist im Bundesvergleich das einzige Bundesland mit entsprechend fehlender Vergütung des Mehraufwands für Verpflegung bei einer Abwesenheit von über acht Stunden.

Die Beschäftigten haben daher allenfalls die Möglichkeit, diesen Aufwand in ihrer Steuererklärung geltend zu machen. Damit aber erfüllt der Dienstherr seine Fürsorgepflicht nicht angemessen.

Mit der Gewährung der steuerlichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand kann es gelingen, für alle Beschäftigten der Verwaltung und Justiz, die im Interesse des Freistaats Thüringen einen Außendienst leisten, diesen wieder attraktiver zu gestalten, zumal die Zahlung als Werbungskostenersatz steuer- und beitragsfrei möglich ist. Jeder Arbeitgeber in der freien Wirtschaft würde dieses personal- und verwaltungsökonomische Gestaltungsinstrument nutzen. Die Harmonisierung von einkommensteuer- und reisekostenrechtlichen Vorschriften zur Verpflegungspauschale ist zudem schon deshalb sinnvoll, weil es dem Bediensteten unter Umständen die Steuererklärung erspart. Mit dem Verweis in das Einkommensteuergesetz erübrigen sich künftige Anpassungen.

Zu den Kosten

Bezüglich des Altersgeldes gelten die Ausführungen im Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 7/3300. Die Kommunen finanzieren die Altersgeldabfindung über Umlagen an den kommunalen Versorgungsverband.

Die Mehrausgaben bei Reisekosten finanzieren die Kommunen aus dem kommunalen Finanzausgleich. Für die Beschäftigten im Land gelten die Ausführungen im Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 7/3300.

Für die Fraktion:

Braga